

# Verordnung über den Strassenverkehr

Vom 3. März 1978 (Stand 1. Januar 1997)

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 106 Absätze 2 und 3, Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958<sup>1)</sup>, Artikel 4 des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 24. Juni 1970<sup>2)</sup>, Artikel 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>3)</sup>, Artikel 37 Absatz 2 und 38 Ziffern 1 und 6 der Kantonsverfassung vom 22. Oktober 1887<sup>4)</sup>, § 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977<sup>5)</sup>, § 30 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Dezember 1928<sup>6)</sup>, § 86 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969<sup>7)</sup>, §§ 241, 246 und 262 Absätze 3 und 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954<sup>8)</sup>

beschliesst:

## 1. Allgemeines

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten für die Durchführung des Strassenverkehrsrechtes.

<sup>2</sup> Sie setzt im Rahmen von Artikel 106 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) ergänzendes Recht.

## 2. Zuständigkeiten

### § 2 Allgemein

<sup>1</sup> Dieser Abschnitt regelt die Zuständigkeiten, soweit sie nicht in den nachfolgenden Abschnitten geregelt sind.

### § 3 Zuständige Behörde

<sup>1</sup> Der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Strassenverkehr obliegt folgenden Amtsstellen:

a) dem Departement des Innern<sup>9)</sup>;

<sup>1)</sup> SR [741.01](#).

<sup>2)</sup> SR [741.03](#).

<sup>3)</sup> SR [210](#).

<sup>4)</sup> Es gilt die KV vom 8. Juni 1986.

<sup>5)</sup> BGS [125.12](#).

<sup>6)</sup> BGS [725.111](#).

<sup>7)</sup> BGS [413.111](#).

<sup>8)</sup> BGS [211.1](#).

<sup>9)</sup> Durch Departementszusammenlegung im ganzen Erlass anderes Departement.

# 733.11

- b) dem Bau- und Justizdepartement<sup>1)</sup>;
- c) der Kantonspolizei;
- d) der Motorfahrzeugkontrolle;
- e)\* der Abteilung Administrativmassnahmen im Strassenverkehr.

<sup>2</sup> Wo diese Verordnung oder andere Erlasse nichts anderes bestimmen, ist die Motorfahrzeugkontrolle für den Vollzug zuständig.

## § 4 *Departement des Innern*

<sup>1</sup> Das Departement des Innern ist insbesondere zuständig für:

- a)\* die Bewilligung motorsportlicher Veranstaltungen nach Anhören des Bau- und Justizdepartementes, der Kantonspolizei, der Motorfahrzeugkontrolle und der betroffenen Gemeinde;
- b) die Behandlung der Einsprachen gegen unrichtige oder fehlende Signale oder Markierungen nach Artikel 106 der Verordnung über die Strassen-signalisation vom 31. Mai 1963 (SSV)<sup>2)</sup>;
- c)\* ...

## § 5 *Bau- und Justizdepartement*

<sup>1</sup> Das Bau- und Justizdepartement ist insbesondere zuständig für:

- a)\* die Anschaffung, das Aufstellen, den Unterhalt und die Erneuerung der Signale und Markierungen auf Kantonsstrassen. Die Kostenaufteilung richtet sich nach dem Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen;
- b)\* ...
- c) den Entscheid über die Erstellung von Lichtsignalanlagen, nach Anhören des Ausschusses der Verkehrskommission; der Betrieb ist Sache der Kantonspolizei oder der zuständigen Stadtpolizei;
- d) die Signalisation von Baustellen, nach Anhören der Kantonspolizei;
- e) die Ermittlung der Höchstmasse und -gewichte nach Artikel 110 Absatz 4 SSV;
- f) die Bekanntgabe der Verkehrsbedingungen nach Artikel 110 Absatz 5 SSV, nach Rücksprache mit der Kantonspolizei;
- g)\* der Vollzug von § 23 dieser Verordnung bei Kantonsstrassen.

## § 6 *Kantonspolizei*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei ist insbesondere zuständig für:

- a) die Kontrolle über die gewerbsmässige Vermietung von Motorfahrzeugen im Rahmen von Artikel 70 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (VZV)<sup>3)</sup>;
- b) die Meldung der Strassenverkehrsunfälle nach Artikel 128 Absatz 3 VZV;
- c) die Durchführung der Verkehrskontrollen nach den Artikeln 130 ff. VZV;
- d) die Anordnung der Signalisation sowie die Aufsicht im Rahmen von Artikel 105 SSV;

<sup>1)</sup> Im ganzen Erläss neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

<sup>2)</sup> SR [741.21](#).

<sup>3)</sup> SR [741.51](#).

- e)\* die Gewährung von Parkierungserleichterungen an Ärzte, Gemeindegrenschwestern, Gehbehinderte und an Führer von Transportfahrzeugen für Behinderte;
- f)\* ...
- g) die Anordnung von Massnahmen zur Feststellung der Angetrunkenheit im Rahmen der Weisungen des Polizeikommandos;
- h) die Bewilligung zur Verwendung von Lautsprechern aus rollenden Fahrzeugen;
- i) die Wegschaffung vorschriftswidrig und verkehrsbehindernd parkierter Fahrzeuge unter sofortiger Anzeige an den Halter und nach den Weisungen des Polizeikommandos;
- k) den Vollzug sämtlicher übrigen Vorschriften, in denen das Bundesrecht die Polizeiorgane als zuständig erklärt;
- l)\* die Bewilligung radsportlicher Veranstaltungen nach Anhören der Gemeinde sowie, wenn eine Bewilligung nach Waldgesetz<sup>1)</sup> erforderlich ist, des Kreisforstamtes.

<sup>2)</sup> Im Rahmen der mit den Städten Grenchen, Olten und Solothurn abgeschlossenen Vereinbarungen<sup>2)</sup> sind auch Stadtpolizeikorps zum Vollzug des Strassenverkehrsrechtes zuständig.

<sup>3)</sup> Interkantonale Vereinbarungen gestützt auf Artikel 57<sup>bis</sup> SVG (Polizei auf Autobahnen)<sup>3)</sup> bleiben vorbehalten.

## § 7 Motorfahrzeugkontrolle

<sup>1)</sup> Die Motorfahrzeugkontrolle ist insbesondere zuständig für:

- a) die Erteilung der Lernfahr- und Führerausweise;
- b) die Ausstellung, die Verweigerung, den Entzug und die Annullierung von Fahrzeugausweisen, wobei alle 5 Jahre zu überprüfen ist, ob die Inhaber von Kollektiv-Fahrzeugausweisen die zur Erteilung notwendigen Voraussetzungen noch erfüllen;
- c) die Abnahme von Führerprüfungen und Kontrollfahrten;
- d) die Durchführung der Fahrzeugprüfungen;
- e)\* die Abgabe und den Einzug der Kontrollschilder, wobei der Gesuchsteller keinen Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer hat und die Kontrollschilder nicht verändern darf; es werden nur Kontrollschilder mit reflektierendem Belag abgegeben;
- f) die Durchführung des Verkehrsunterrichtes nach Artikel 41 VZV;
- g) die Aufsicht über die Fahrlehrer nach den Artikeln 47 ff. VZV eingeschlossen die Massnahmen nach Artikel 61 VZV;
- h) das Verbot der Verwendung von Fahrzeugen im Sinne von Artikel 109 VZV;
- i) die Erteilung von Ausnahmbewilligungen für die Benützung von Strassen oder die Verwendung von Motorfahrzeugen;
- k) die Erteilung der Bewilligung zur Ausbildung von Lastwagenführerlehrlingen nach Artikel 17 VZV;
- l) die Erteilung eines Führerausweises für Motorfahräder vor Erreichen des vierzehnten Altersjahres nach Artikel 28 VZV;

<sup>1)</sup> [SR 921.0.](#)

<sup>2)</sup> [BGS 511.155.1.](#)

<sup>3)</sup> [BGS 511.55.](#)

## 733.11

- m) die Bewilligung zur Durchführung von Versuchsfahrten im Sinne von Artikel 53 SVG;
- n) die Bewilligung zur Überführung eines Fahrzeuges durch Vorladung nach Artikel 72 Absatz 3 VZV;
- o) die Abklärung der Haltereigenschaft nach Artikel 78 Absatz 2 VZV;
- p) die Bewilligung zur Verwendung von Ersatzfahrzeugen nach Artikel 67 Absatz 4 SVG;
- q) die Bekanntgabe der Namen von Fahrzeughaltern und ihrer Versicherer nach Artikel 104 Absatz 5 SVG;
- r) Ausnahmewilligungen für Personentransporte;
- s) Bewilligungen nach VRV, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde zuständig erklärt wird, nötigenfalls nach Anhören der Kantonspolizei oder des Bau- und Justizdepartementes;
- t) die Überwachung der Versicherungspflicht nach der Verordnung über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr vom 20. November 1959<sup>1)</sup>;
- u) den Vollzug der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge vom 27. August 1969<sup>2)</sup>;
- v) den Vollzug der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer vom 6. Mai 1981<sup>3)</sup>, in Zusammenarbeit mit den Polizeiorganen;
- w)\* die Bezeichnung der Vertrauensärzte und der zur summarischen Prüfung des Gehörs und des Sehvermögens ermächtigten Stellen im Sinne von Artikel 7 VZV.

### 3. Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

#### § 8 *Abteilung Administrativmassnahmen im Strassenverkehr*

<sup>1</sup> Die Abteilung Administrativmassnahmen im Strassenverkehr<sup>4)</sup> ist zuständig zum Erlass von Administrativmassnahmen, insbesondere:

- a) Verwarnung;
- b) Verweigerung und Entzug des Lernfahrausweises; bestandene Theorieprüfungen verfallen nach 2 Jahren und müssen nach Ablauf dieser Frist wiederholt werden;
- c)\* provisorischer Entzug des Führerausweises nach Artikel 35 Absatz 3 VZV;
- d) die Aberkennung ausländischer Führerausweise;
- e) Entzug des Führerausweises für Motorfahräder beziehungsweise Verbot des Führens eines Motorfahrrades;
- f) Verbot des Führens von Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist;
- g) Verbot des Radfahrens oder des Führens von Tierfuhrwerken;

<sup>1)</sup> SR [741.31](#).

<sup>2)</sup> SR [741.41](#).

<sup>3)</sup> SR [822.22](#).

<sup>4)</sup> Fassung vom 6. Mai 1986.

- h) Anordnung einer verkehrspsychologischen Eignungsuntersuchung, soweit nicht gleichzeitig der Entzug des Führerausweises verfügt wird;
- i) Anordnung einer neuen Führerprüfung oder einer Kontrollfahrt im Sinne einer selbständigen Massnahme;
- k)\* Aufgebot zum Verkehrsunterricht.

§ 9\* *Departement des Innern\**

<sup>1</sup> Das Departement des Innern ist zuständig für den Entzug des Führerausweises.

## 4. Erlass von Verkehrsmassnahmen

§ 10 *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Verkehrsmassnahmen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2-5 SVG werden für Kantonsstrassen durch das Departement des Innern, für Gemeindestrassen und andere öffentliche Strassen durch den Einwohnergemeinderat erlassen; die Gemeinden können ein anderes Organ als zuständig erklären. Die Polizeikorps der Gemeinden (§ 23 Gesetz über die Kantonspolizei<sup>1)</sup>) erlassen die Verkehrsmassnahmen in eigener Kompetenz. Die Genehmigungspflicht durch das Departement des Innern nach § 10 Absatz 2 dieser Verordnung entfällt. Treffen Kantonsstrassen mit Gemeindestrassen zusammen, so verfügt das Departement des Innern alle Verkehrsmassnahmen im Bereich der Verzweigung. Der Erlass von Verkehrsmassnahmen auf Waldstrassen richtet sich nach der Waldgesetzgebung.\*

<sup>2</sup> Die von den Gemeinden erlassenen Verkehrsmassnahmen sind nach Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gemeinde dem Departement des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Gegen die Massnahmen kann innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung beim Departement des Innern Beschwerde geführt werden. Gemeindebeschlüsse über andere Verkehrsanordnungen sind dem Departement des Innern mitzuteilen.\*

<sup>3</sup> Vor dem Erlass oder der Genehmigung einer Verkehrsmassnahme auf Kantonsstrassen ist das Bau- und Justizdepartement anzuhören, soweit die Massnahme nicht im Ausschuss der Verkehrskommission behandelt wurde und dabei ein Vertreter des Bau- und Justizdepartementes mitwirkte.\*

<sup>4</sup> Gegen die vom Departement des Innern für Kantonsstrassen erlassenen Verkehrsmassnahmen kann beim Departement des Innern innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide des Departementes des Innern können innert 10 Tagen durch Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

<sup>5</sup> Verkehrsmassnahmen auf Strassen im privaten Eigentum bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch das Departement des Innern, soweit nicht ein richterliches Verbot erwirkt wird.

<sup>6</sup> Die Gemeinden können das Aufstellen von Betriebswegweisern bewilligen.\*

<sup>7</sup> Der Strasseneigentümer kann Ausnahmegewilligungen erteilen; die Signalisation richtet sich nach der SSV. Die Kantonspolizei erteilt Ausnahmegewilligungen in Zusammenhang mit den Kantonsstrassen.\*

<sup>1)</sup> BGS [511.11](#).

# 733.11

## § 11 Verfahren

<sup>1</sup> Das Departement des Innern verfügt und genehmigt die Verkehrsmassnahmen auf Antrag des Präsidenten der Verkehrskommission.\*

<sup>2</sup> Der Präsident kann zur Prüfung und Vorbereitung der Verkehrsmassnahmen den Ausschuss der Verkehrskommission beiziehen.\*

<sup>3</sup> Der Vollzug der Verkehrsmassnahmen obliegt dem Amt für Verkehr und Tiefbau und den Gemeinden.\*

## § 12 Verkehrskommission

<sup>1</sup> Zur Bearbeitung grundsätzlicher Probleme des Strassenverkehrs, insbesondere der Verkehrssicherheit und zur Behandlung von Fragen der Verkehrserziehung, wählt der Regierungsrat eine Verkehrskommission bestehend aus 15 Mitgliedern. Ihr gehören insbesondere an:\*

- a) der Sachbearbeiter des Departementes des Innern für Verkehrsmassnahmen, als Präsident;
- b) je ein Vertreter der Departemente Bau und Justiz und Inneres;
- c) ein Vertreter der Stadtpolizeien;
- d) 3 Vertreter der Einwohnergemeinden;
- e) 2 Vertreter des Erziehungswesens;
- f) 4 Vertreter von Strassenverkehrsverbänden.

<sup>2</sup> Die Verkehrskommission bestimmt einen Ausschuss von höchstens 6 Mitgliedern, der die Anträge der Kantonspolizei und die ihm von den Gemeinden, dem Departement des Innern oder dem Bau- und Justizdepartement unterbreiteten Geschäfte zu begutachten hat.

<sup>3</sup> Die Kommission bestimmt einen Ausschuss von höchstens 6 Mitgliedern für Fragen der Verkehrsinstruktion, insbesondere für die Durchführung der Schülerradfahrer-Prüfungen.\*

<sup>4</sup> Die Kommission bestimmt einen Ausschuss von höchstens 6 Mitgliedern, der sich mit Fragen der Verkehrssicherheit befasst und dessen Vorsitzender als Ombudsperson für Belange der Sicherheit im Strassenverkehr tätig ist.\*

## 5. Ordnungsbussen

### § 13 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Vollzug des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 24. Juni 1970<sup>1)</sup> und der Verordnung des Bundesrates über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 22. März 1972<sup>2)</sup> obliegt der Kantonspolizei und den Polizeikörper der Städte Grenchen, Olten und Solothurn.

### § 14 Zuständige Polizeiorgane

<sup>1</sup> Zur Erhebung von Bussen auf der Strasse im Kantonsgebiet sind die Organe der Kantonspolizei ermächtigt.

<sup>2</sup> Die zuständigen Gemeindebehörden bezeichnen die auf den Gemeindegebieten Grenchen, Olten und Solothurn zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Polizeiorgane.

<sup>1)</sup> SR [741.03](#).

<sup>2)</sup> SR [741.031](#).

<sup>3</sup> Im übrigen gelten die Vereinbarungen des Regierungsrates mit den Einwohnergemeinden der Städte Grenchen, Olten und Solothurn über die Kompetenzzuweisung zwischen der Kantonspolizei und den städtischen Polizeikörpern.

#### § 15 Uniformpflicht, Ausnahmen

<sup>1</sup> Im rollenden Verkehr sind die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden zur Erhebung von Ordnungsbussen befugt, wenn sie die Dienstuniform tragen.

<sup>2</sup> Im ruhenden Verkehr können die Polizeiorgane auch in Zivil Ordnungsbussen erheben.

#### § 16 Ablieferung der Bussgelder

<sup>1</sup> Die von den Polizeiorganen im Strassenverkehr erhobenen Ordnungsbussen sind der Kantonalen Finanzverwaltung abzuliefern.

#### § 17 Weisungen

<sup>1</sup> Das Polizeikommando und die zuständigen städtischen Polizeibehörden erlassen für die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens die erforderlichen Weisungen.

## 6. Schutz des Strassenverkehrs

#### § 18 Grundsatz

<sup>1</sup> Alle Handlungen und Vorrichtungen, welche das freie und sichere Befahren oder Begehen der öffentlichen Strassen gefährden, sind verboten.

<sup>2</sup> Den Gemeingebrauch übersteigende Nutzungen (Lagerungen entlang der Strasse, Bauinstallationen usw.) bedürfen einer Bewilligung des Bau- und Justizdepartementes. Soweit nur Gemeindestrassen beansprucht werden, ist die Baubehörde der Gemeinde zuständig. Die Kantonspolizei ist zu orientieren.

§ 19\* ...

§ 20\* ...

§ 21\* ...

§ 22\* ...

#### § 23 Übersichtlichkeit

<sup>1</sup> Bei Kurven, Einmündungen sowie Ein- und Ausfahrten sind Einfriedigungen, Bäume, Sträucher, Pflanzungen, Materiallager und dergleichen unzulässig, wenn sie die Übersicht beeinträchtigen.\*

<sup>2</sup> ...\*

<sup>3</sup> Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Kantonsstrassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4,20 m aufzuschneiden. Die Gemeinden können eine ähnliche Reglementsbestimmung aufstellen.

## 733.11

### § 24 *Strassenverschmutzungen*

<sup>1</sup> Bei Strassenverschmutzungen, die über den Gemeindegebrauch hinausgehen, können für Kantonsstrassen das Bau- und Justizdepartement und für Gemeindestrassen der Gemeinderat von den Verursachern angemessene Beiträge an die ausserordentlichen Reinigungsarbeiten erheben.

### § 25\* ...

### § 26 *Veranstaltungen längs Kantonsstrassen*

<sup>1</sup> Veranstaltungen, die auf das Verkehrsgeschehen Kantonsstrassen einen unmittelbaren Einfluss haben, bedürfen auf einer Bewilligung der Kantonspolizei oder der zuständigen Stadtpolizei. Soweit nach andern Bestimmungen eine Bewilligungspflicht besteht, ist die Polizei von der Bewilligungsbehörde zu orientieren.

### § 27 *Verkaufswagen*

<sup>1</sup> Verkaufswagen dürfen das Gebiet der Kantonsstrassen für den Warenverkauf nicht benützen. Vorbehalten bleibt die Hauslieferung an die Kundschaft.

### § 28 *Anhören der Verkehrskommission*

<sup>1</sup> Bei Entscheiden nach §§ 19, 20 und 26, die Verkehrsmassnahmen erfordern, ist die Stellungnahme des Ausschusses der Verkehrskommission einzuholen.

### § 29 *Lautsprecher*

<sup>1</sup> Die Verwendung von Lautsprechern, welche die Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern beeinträchtigt, ist untersagt. Die Ortspolizeibehörde kann, insbesondere für Umzüge, Ausnahmen gestatten.

## **7. Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege**

### § 30 *Verbot*

<sup>1</sup> Die Verwendung sämtlicher Arten von Motorfahrzeugen ist ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege sowie auf Wegen, die sich für den Verkehr offensichtlich nicht eignen (Art. 43 Abs. 1 SVG), verboten.

### § 31 *Ausnahmen*

<sup>1</sup> Vom Verbot nach § 30 sind ausgenommen:<sup>1)</sup>

- a) Die Verwendung von Motorfahrzeugen für:
  1. Armee, Zivilschutz, Organe der Gesamtverteidigung und der Katastrophenhilfe;
  2. Polizei, Feuerwehr, Ölwehr;
  3. Sanität, Rettungswesen, medizinische Betreuung;
  4. Land- und Forstwirtschaft, einschliesslich Gartenbau;

<sup>1)</sup> Die Aufzählung wurde gemäss RRB 2010/980 vom 1. Juni 2010 angepasst.



5. Hoch- und Tiefbau, einschliesslich Strassenunterhalt;
  6. wintertunten Verkehr.
- b) Der Motorfahrzeugverkehr Berechtigter auf privaten Wegen, Strassen und Plätzen, die für den Verkehr bestimmt oder geeignet sind.

### § 32 *Ausnahmebewilligungen*

<sup>1</sup> Die Motorfahrzeugkontrolle kann Ausnahmebewilligungen erteilen, insbesondere für:

- a) Pistenbearbeitungen;
- b) Zubringerdienst zu abgelegenen Gebäuden, die mit andern Verkehrsmitteln nicht erreichbar sind;
- c) sportliche Zwecke: vorbehalten bleibt § 4 litera a.

<sup>2</sup> Das Fahrzeug muss nach den Vorschriften des Bundes zum Verkehr zugelassen sein.

<sup>3</sup> In der Bewilligung sind erlaubte Strecke oder Region, der Verwendungszweck und allfällige Auflagen einzutragen.

<sup>4</sup> Bei Missbrauch kann die Motorfahrzeugkontrolle die Bewilligung entziehen.

## 8. Verkehrserziehung der Schüler

### § 33 *Allgemeines*

<sup>1</sup> Das Departement des Innern kann, im Einvernehmen mit dem Departement für Bildung und Kultur, zur Verkehrserziehung der Schüler Weisungen an die Lehrerschaft erlassen.

### § 34\* *Schüler-Radfahrerprüfungen*

<sup>1</sup> Alle radfahrenden Kinder des vierten Volksschuljahres haben eine theoretische und eine praktische Radfahrerprüfung abzulegen. Der Zeitpunkt wird vom Departement für Bildung und Kultur<sup>1)</sup> festgelegt.

<sup>2</sup> Kinder, welche die Prüfung nicht bestehen oder sie nicht absolvieren, haben im fünften Volksschuljahr eine Prüfung abzulegen.

<sup>3</sup> Die Prüfungen sind durch die Polizeiorgane und durch die vom Departement für Bildung und Kultur bestimmten Experten abzulegen.\*

### § 35\* *Verkehrsunterricht*

<sup>1</sup> Der theoretische und praktische Verkehrsunterricht wird durch die Lehrerschaft, die Kantonspolizei und die Stadtpolizeikorps erteilt.

### § 36\* ...

<sup>1)</sup> Im ganzen Erlass neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

## 9. Straf- und Schlussbestimmungen

### § 37 *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Wer gegen Vorschriften dieser Verordnung verstösst, wird, soweit nicht eine andere Strafbestimmung anwendbar ist, mit Haft oder Busse bestraft.

### § 38 *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Verfügungen der Motorfahrzeugkontrolle, der Kantonspolizei und der Abteilung Administrativmassnahmen im Strassenverkehr<sup>1)</sup> können innert 10 Tagen mit Beschwerde an das Departement des Innern weitergezogen werden.

<sup>2</sup> Verfügungen der Departemente können innert 10 Tagen durch Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Bei Verfügungen des Bau- und Justizdepartementes bleibt § 50 Absatz 2 litera d des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977<sup>2)</sup> vorbehalten.

### § 39 *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Regierungsrates aufgehoben.

<sup>2</sup> Insbesondere werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 19. Juni 1933<sup>3)</sup>;
- b) die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren für den Erlass von Verkehrsmassnahmen vom 1. März 1974<sup>4)</sup>;
- c) die Verordnung zum Bundesgesetz vom 24. Juni 1970 und zur Verordnung vom 22. März 1972 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 14. November 1972<sup>5)</sup>;
- d) die Verordnung über den Schutz des Strassenverkehrs vom 31. Januar 1958<sup>6)</sup>;
- e) die Verordnung über die Verwendung von Raupenfahrzeugen vom 10. November 1972<sup>7)</sup>;
- f) die Verordnung des Bundesrates über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer vom 5. Oktober 1962 und vom 17. Januar 1964<sup>8)</sup>;
- g) die Verordnung über die Schüler-Radfahrerprüfungen im Kanton Solothurn vom 16. Februar 1954<sup>9)</sup>;
- h) § 7 Absätze 2–6 der Verordnung über die Beschränkung der Aussen- und Strassenreklame vom 14. Oktober 1954<sup>10)</sup>.

<sup>1)</sup> Fassung vom 6. Mai 1986; GS 90, 433.

<sup>2)</sup> BGS [125.12](#).

<sup>3)</sup> GS 72, 609.

<sup>4)</sup> GS 86, 314.

<sup>5)</sup> GS 85, 1065.

<sup>6)</sup> GS 81, 8.

<sup>7)</sup> GS 85, 1051.

<sup>8)</sup> GS 83, 5.

<sup>9)</sup> GS 79, 182.

<sup>10)</sup> GS 79, 228.

*§ 40 Genehmigung durch den Kantonsrat*

<sup>1</sup> Die Kompetenzdelegationen an das Departement des Innern in §§ 4, 9, 10 und 33 und an das Bau-Departement in §§ 5, 18 und 24 dieser Verordnung sind dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

*§ 41 Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängige Verfahren werden nach der neuen Regelung durchgeführt.

*§ 42 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung der Kompetenzdelegationen durch den Kantonsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Kompetenzdelegationen vom Kantonsrat am 30. Mai 1978 genehmigt.  
Inkrafttreten am 8. Juni 1978.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
06.05.1986	15.05.1986	§ 3 Abs. 1, e)	geändert	-
06.05.1986	15.05.1986	§ 5 Abs. 1, a)	geändert	-
06.05.1986	15.05.1986	§ 5 Abs. 1, g)	geändert	-
06.05.1986	15.05.1986	§ 6 Abs. 1, e)	geändert	-
06.05.1986	15.05.1986	§ 7 Abs. 1, w)	geändert	-
06.05.1986	15.05.1986	§ 8 Abs. 1, c)	geändert	-
06.05.1986	15.05.1986	§ 10 Abs. 2	geändert	-
06.05.1986	15.05.1986	§ 10 Abs. 3	geändert	-
06.05.1986	15.05.1986	§ 11 Abs. 1	geändert	-
06.05.1986	15.05.1986	§ 11 Abs. 2	geändert	-
06.05.1986	15.05.1986	§ 21	aufgehoben	-
06.05.1986	15.05.1986	§ 23 Abs. 1	geändert	-
06.05.1986	15.05.1986	§ 23 Abs. 2	aufgehoben	-
06.05.1986	15.05.1986	§ 25	aufgehoben	-
06.05.1986	15.05.1986	§ 34 Abs. 3	geändert	-
06.05.1986	15.05.1986	§ 35	totalrevidiert	-
08.09.1987	01.01.1988	§ 7 Abs. 1, e)	geändert	-
27.10.1987	12.11.1987	§ 34	totalrevidiert	-
28.09.1993	01.01.1994	§ 4 Abs. 1, a)	geändert	-
28.09.1993	01.01.1994	§ 8 Abs. 1, k)	geändert	-
28.09.1993	01.01.1994	§ 9	totalrevidiert	-
08.03.1994	01.07.1994	§ 4 Abs. 1, c)	aufgehoben	-
08.03.1994	01.07.1994	§ 6 Abs. 1, f)	aufgehoben	-
08.03.1994	01.07.1994	§ 6 Abs. 1, l)	geändert	-
08.03.1994	01.07.1994	§ 10 Abs. 1	geändert	-
08.03.1994	01.07.1994	§ 10 Abs. 6	eingefügt	-
08.03.1994	01.07.1994	§ 10 Abs. 7	eingefügt	-
08.03.1994	01.07.1994	§ 11 Abs. 3	geändert	-
08.03.1994	01.07.1994	§ 12 Abs. 1	geändert	-
08.03.1994	01.07.1994	§ 12 Abs. 3	eingefügt	-
08.03.1994	01.07.1994	§ 12 Abs. 4	eingefügt	-
08.03.1994	01.07.1994	§ 36	aufgehoben	-
07.05.1996	01.01.1997	§ 5 Abs. 1, b)	aufgehoben	-
07.05.1996	01.01.1997	§ 19	aufgehoben	-
07.05.1996	01.01.1997	§ 20	aufgehoben	-
07.05.1996	01.01.1997	§ 22	aufgehoben	-
02.07.1996	27.09.1996	§ 9	Sachüberschrift geändert	-

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 3 Abs. 1, e)	06.05.1986	15.05.1986	geändert	-
§ 4 Abs. 1, a)	28.09.1993	01.01.1994	geändert	-
§ 4 Abs. 1, c)	08.03.1994	01.07.1994	aufgehoben	-
§ 5 Abs. 1, a)	06.05.1986	15.05.1986	geändert	-
§ 5 Abs. 1, b)	07.05.1996	01.01.1997	aufgehoben	-
§ 5 Abs. 1, g)	06.05.1986	15.05.1986	geändert	-
§ 6 Abs. 1, e)	06.05.1986	15.05.1986	geändert	-
§ 6 Abs. 1, f)	08.03.1994	01.07.1994	aufgehoben	-
§ 6 Abs. 1, l)	08.03.1994	01.07.1994	geändert	-
§ 7 Abs. 1, e)	08.09.1987	01.01.1988	geändert	-
§ 7 Abs. 1, w)	06.05.1986	15.05.1986	geändert	-
§ 8 Abs. 1, c)	06.05.1986	15.05.1986	geändert	-
§ 8 Abs. 1, k)	28.09.1993	01.01.1994	geändert	-
§ 9	28.09.1993	01.01.1994	totalrevidiert	-
§ 9	02.07.1996	27.09.1996	Sachüberschrift geändert	-
§ 10 Abs. 1	08.03.1994	01.07.1994	geändert	-
§ 10 Abs. 2	06.05.1986	15.05.1986	geändert	-
§ 10 Abs. 3	06.05.1986	15.05.1986	geändert	-
§ 10 Abs. 6	08.03.1994	01.07.1994	eingefügt	-
§ 10 Abs. 7	08.03.1994	01.07.1994	eingefügt	-
§ 11 Abs. 1	06.05.1986	15.05.1986	geändert	-
§ 11 Abs. 2	06.05.1986	15.05.1986	geändert	-
§ 11 Abs. 3	08.03.1994	01.07.1994	geändert	-
§ 12 Abs. 1	08.03.1994	01.07.1994	geändert	-
§ 12 Abs. 3	08.03.1994	01.07.1994	eingefügt	-
§ 12 Abs. 4	08.03.1994	01.07.1994	eingefügt	-
§ 19	07.05.1996	01.01.1997	aufgehoben	-
§ 20	07.05.1996	01.01.1997	aufgehoben	-
§ 21	06.05.1986	15.05.1986	aufgehoben	-
§ 22	07.05.1996	01.01.1997	aufgehoben	-
§ 23 Abs. 1	06.05.1986	15.05.1986	geändert	-
§ 23 Abs. 2	06.05.1986	15.05.1986	aufgehoben	-
§ 25	06.05.1986	15.05.1986	aufgehoben	-
§ 34	27.10.1987	12.11.1987	totalrevidiert	-
§ 34 Abs. 3	06.05.1986	15.05.1986	geändert	-
§ 35	06.05.1986	15.05.1986	totalrevidiert	-
§ 36	08.03.1994	01.07.1994	aufgehoben	-